RATSHANDBUCH

Gemeinde Hude (Oldb)



424.6

Hallenordnung für die Halle am Huder Bach in Hude

1. Allgemeines

Die Gemeinde Hude (Oldb) ist Eigentümerin der Halle am Huder Bach in Hude. Sie erlässt die folgenden Bestimmungen für ihre Benutzung. Änderungen oder Ergänzungen bleiben vorbehalten. Diese Bestimmungen sind für alle Benutzer verbindlich.

Die Gemeinde Hude (Oldb) übt das Hausherrenrecht auf dem Grundstück und in der Halle am Huder Bach aus. Sie überwacht insbesondere die Beachtung dieser Hallenordnung und stellt für alle Schulklassen, Turn- und Sportvereine, Abteilungen und Gruppen von Vereinen und sonstigen Organisationen, die die Halle benutzen wollen, einen Hallenbenutzungsplan auf.

Der Hallenwart sorgt ebenfalls für die Beachtung der Bestimmungen der Hallenordnung und ist verpflichtet, Übertretungen der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der Hallenwart hat insbesondere darüber zu wachen, dass die Halle und die Geräte ordentlich gepflegt und benutzt werden.

Die Gemeinde Hude (Oldb) kann auch andere Personen mit dieser Tätigkeit beauftragen.

2. Benutzungsbestimmungen

- 1. Die Halle am Huder Bach darf erst dann von den Schulklassen und von den Mitgliedern von Turn- und Sportvereinen, Abteilungen und Gruppen von Vereinen und sonstigen Organisationen betreten werden, wenn der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Dieser ist neben dem Hallenwart für den ordnungsgemäßen Zustand der Turnhalle verantwortlich. Die verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter sind der Gemeinde Hude (Oldb) schriftlich zu benennen.
 - Den die Halle am Huder Bach ständig benutzenden Turn- und Sportvereinen wird ein Schlüssel ausgehändigt. Der Empfang der Schlüssel ist in der Schlüsselliste zu bestätigen.
- 2. Die Benutzer der Halle am Huder Bach gelangen durch den Eingang und den Stiefelgang zu den Umkleideräumen und in die Sporthalle. Die Halle am Huder Bach darf nur mit Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen oder barfuß betreten werden. Das Betreten mit Fußballschuhen, Rollschuhen etc. sowie das Betreten der Sportflächen mit Straßenschuhen ist untersagt.

Bei Verstößen gegen diese Anordnung - wenn auch nur durch einzelne Teilnehmer geschlossener Abteilungen - kann die gesamte Gruppe sofort aus der Sporthalle verwiesen werden.

Die Zuschauer gehen durch die Eingangshalle über das Treppenhaus auf die Tribüne.

3. Bis auf die Kleingeräte stehen den Vereinen und Verbänden alle Sportgeräte zur Verfügung. Sie sind nach Gebrauch wieder in den Geräteraum zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen; das trifft insbesondere auch auf die Handballtore zu. Dabei ist darauf zu achten, daß die Kipptore der Geräteräume geschlossen werden können und die Notausgänge nicht versperrt sind. Kleingeräte, wie z.B. Bälle, stellen die Vereine selbst.

RATSHANDBUCH

Gemeinde Hude (Oldb)



424.6

4. Die Sportgeräte dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt sowie sachgemäß und schonend behandelt werden. Übungsgeräte mit Laufrollen dürfen nur auf den angebrachten Laufrollen befördert werden. Das Mitfahren auf diesen Übungsgeräten und den Mattenwagen ist untersagt.

Die Sicherheit der Geräte ist durch den Übungsleiter laufend zu prüfen. Mängel an den Geräten sind sofort mitzuteilen.

- 5. Der Regieraum mit seinen Einrichtungen darf nur mit <u>ausdrücklicher</u> Zustimmung des Hallenwartes benutzt werden.
- 6. Trennwände dürfen nur vom Übungsleiter bewegt werden, wenn der Hallenwart nicht zugegen ist.
- 7. Das Ballspielen ist so einzurichten, dass keine Beschädigungen auftreten können.
- 8. Das Rauchen und der Alkoholgenuss sind in der Halle am Huder Bach und in den Nebenräumen, einschließlich Dorfgemeinschaftsteil, untersagt. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtig mit dem sofortigen Ausschluss von der Benutzung der Halle am Huder Bach geahndet. Für besondere Veranstaltungen kann die Gemeinde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 9. Die Benutzung der Duschanlagen ist den Turn- und Sportvereinen, den Abteilungen und Gruppen von Vereinen und den sonstigen Organisationen, die die Halle am Huder Bach nutzen, gestattet.
- 10. Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur vom Hallenwart bedient werden.
- 11. Das Aushängen von Plakaten und Hinweisen an den Scheiben der Eingangshalle ist nicht gestattet.
- 12. Die Nutzung der Sporthalle muss spätestens um 21.45 Uhr eingestellt sein; die Halle muss bis 22.00 Uhr geräumt, das Hallen- bzw. das Schulgelände bis 22.15 Uhr verlassen werden. Bevor die Halle am Huder Bach verlassen wird, hat sich der Übungsleiter vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen.

Dies beinhaltet auch die Überprüfung sämtlicher Panikriegel.

Der Betrieb in der Halle am Huder Bach ruht in den Sommer- und Weihnachtsferien. Ausnahmen hiervon sind in Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich.

Die Benutzung der Halle am Huder Bach an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird durch einen speziell aufgestellten Belegungsplan geregelt.

13. Kraftfahrzeuge sind nur auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen. Fahrräder bzw. Mopeds sind ausschließlich im Fahrradstand am Schulzentrum anzustellen. Tiere dürfen nicht mit in die Halle am Huder Bach gebracht werden.

RATSHANDBUCH

Gemeinde Hude (Oldb)



424.6

14. Den Anordnungen des Hallenwartes ist unbedingt Folge zu leisten. Für wesentliche Verstöße gegen die Anordnungen des Hallenwartes durch Vereine oder Organisationen oder deren Mitglieder behält sich die Gemeinde Hude (Oldb) das Recht der sofortigen Entziehung der

Erlaubnis zur Benutzung der Halle am Huder Bach vor.

- 15. Die Gemeinde Hude (Oldb) ist berechtigt, jede Benutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn es wegen unvorhergesehener Umstände oder aus schulischen oder sportlichen Erwägungen notwendig wird.
- 16. Die Gemeinde Hude (Oldb) macht es der Schule und den die Halle am Huder Bach benutzenden Vereinen und Organisationen zur Pflicht, die Benutzer auf die Einhalten dieser Hallenordnung in regelmäßigen Abständen hinzuweisen und sie über deren Inhalt zu belehren. Dies ist insbesondere beim Wechsel von Übungsleitern erforderlich.

3. Haftung

Die Übungsleiter haben sich in das Benutzungsbuch einzutragen. Weiter ist dort zu vermerken, welche Mängel vor Inanspruchnahme der Halle am Huder Bach einschl. der Nebenräume festgestellt wurden und welche Mängel während der Veranstaltung aufgetreten sind. Die Schäden sind vom Hausmeister sofort mitzuteilen.

Die Vereine und Organisationen haften für alle Schäden an den Geräten, Einrichtungsgegenständen und Gebäuden, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Diese Haftung erstreckt sich sowohl auf die Vereins- und Organisationsmitglieder, als auch auf Besucher von Veranstaltungen der Vereine und Organisationen.

Die Gemeinde Hude (Oldb) übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen und Organisationen, ihren Mitgliedern und Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle entstehen. Die Vereine und Organisationen sind verpflichtet, für den Versicherungsschutz der Hallenbenutzer und Besucher zu sorgen.

Mit Inanspruchnahme der Halle am Huder Bach und der übrigen Räumlichkeiten erkennen die Benutzer und Besucher die vorstehenden Bestimmungen der Hallenordnung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ausdrücklich an.

4. Sonstiges

Die bisherige Hallenordnung für die Halle am Huder Bach vom 01. Dez. 1983 tritt hiermit außer Kraft.

(Fassung vom 04.02.1987)